



SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V.

Leitfaden zur Anrufung des Schlichtungsausschusses der zugehörigen Vereine im Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V.

Allgemeines

- Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat über den Bezirksverband zu erfolgen.
- Die Zahlung eines Auslagenvorschusses, in Höhe von 250,00 €, muss vom Beschwerdeführer vor Beginn des Schlichtungsverfahrens an den Bezirksverband überwiesen werden.
- Über die Aufteilung, der tatsächlich entstandenen Kosten, entscheidet der Schlichtungsausschuss am Ende des Schlichtungsverfahrens.
- Weiterleitung des Schlichtungsverfahrens an den Schlichtungsausschuss.

Voraussetzungen

Nachweis über ein, im Verein durchgeführtes, Schlichtungsverfahren durch folgende Unterlagen:

- Vorlage der schriftlichen Einladung zum Schlichtungsgespräch im Verein mit Tagesordnungspunkt, mindestens 7 Werktage vor Schlichtungsgespräch, inkl. Nachweis der Zustellung.
- Protokoll des durchgeführten Schlichtungsgespräches, inkl. Beschlussfassung.
- Bei Fernbleiben einer Partei, die schriftliche Stellungnahme zu den Gründen der Nichtteilnahme am Schlichtungsgespräch.
- Eventuell Fotos, Abmahnungen etc.

Schlichtungsausschuss

- Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Anrufung des Schlichtungsausschusses erfüllt sind: Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- Diese müssen vollständig, relevant und aktuell sein.
- Schreiben von Rechtsanwälten werden vom Schlichtungsausschuss nicht bearbeitet.
- Entsprechend des Prüfungsergebnisses, erfolgt eine schriftliche Begründung an den Beschwerdeführer, ob das Verfahren angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss.

Beginn des Schlichtungsverfahrens

- Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer und der Gegenpartei, dass das Schlichtungsverfahren angenommen wird.
- Anhörung der einzelnen Parteien.
- Schlichtungsgespräch mit allen Parteien.
Am Schlichtungsverfahren nehmen nur Pächter, Vorstand des Vereins und der Schlichtungsausschuss teil.
- Besprechung des Schlichtungsausschusses ohne andere Parteien.
- Verkündung des Schlichtungsausschussergebnisses an alle Parteien.
- Schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des Schlichtungsausschusses an alle Parteien innerhalb von 14 Werktagen.
- Ermittlung der tatsächlichen Kosten, sowie deren Aufteilung. Dies wird im Protokoll festgehalten.
- Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.
- Das Protokoll wird beim Bezirksverband zur Einsichtnahme hinterlegt.

Stand 09.2025